

MILLER
■■■ RECHTSANWALT

Dr. jur. Fritz Miller
A-6780 Schruns
Gerichtsweg 2
Tel. 0 55 56 / 72 3 60
Fax 0 55 56 / 74 4 55
dr.miller@rechtsanwalt-schruns.at
www.rechtsanwalt-schruns.at

**INFORMATIONSBLATT
VORMERKUNG - ENTZIEHUNG
DES FÜHRERSCHEINS**

**Minimieren Sie Ihre Kosten, den Zeitaufwand und eventuelle
Risiken durch anwaltliche Beratung**

Erste Anwaltliche Beratung kostenlos

Bitte vorher Termin vereinbaren

Stichtag für die Einführung des Vormerksystems ist der 1. Juli 2005. Begeht man eines der 13 Vormerk-Delikte, wird der Verstoß im Führerscheinregister für zwei Jahre vermerkt. Im Falle einer zweiten Vormerkung kommt es zu einer gezielten Maßnahme (z.B. Nachschulung oder Fahrtraining). Beim dritten Delikt innerhalb von zwei Jahren wird dem straffälligen Fahrer die Lenkberechtigung für mindestens drei Monate entzogen. Nach zwei Jahren ohne Delikt wird eine Vormerkung nicht mehr berücksichtigt

Die 13 Vormerksdelikte

- Gefährdung von Fußgängern am Schutzweg
- Nichtbeachtung des Zeichens „Halt“ bei Behinderung anderer Fahrzeuglenker
- Nichtbeachtung des Rotlichts bei Behinderung anderer Fahrzeuglenker
- Nichtbeachtung des Rotlichts bei Bahnübergängen und Umfahren der bereits geschlossenen Schranken
- Befahren des Pannestreifens und dadurch Behinderung von Einsatzfahrzeugen
- Missachtung des Fahrverbots für Kfz mit gefährlichen Gütern in Tunnelanlagen
- 7. Übertretung der Verordnung bzgl. Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln
- Lenken eines Fahrzeuges, dessen technischer Zustand oder nicht gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt
- Übertretung der 0,1 Promille-Obergrenzen bei C-Lenkern (Lkw)
- Übertretung der 0,1 Promille-Obergrenzen bei D-Lenkern (Bus)
- Übertretung der 0,5 Promille-Obergrenze (alle Lenker)
- Nichtbeachtung der Vorschriften über die Kindersicherung
- Halten eines unzureichenden Sicherheitsabstandes von 0,2 – 0,4 Sekunden

Schulungen

- ein Fahrsicherheits-Training
 - eine Nachschulung
 - eine Perfektionsfahrt
- Auf eine Alkoholisierung zwischen 0,5 und 0,8 Promille steht eine Verwaltungsstrafe ab 218 Euro und die Vormerkung.

Vormerkungen und Entzugsdelikte

Autofahrern, die eine Vormerkung eingetragen haben, wird der Führerschein um zwei Wochen länger entzogen, wenn ein so genanntes Entzugsdelikt begangen wurde. Das sind insgesamt sieben Delikte, bei denen heute schon der Führerschein eine gewisse Zeit lang entzogen wird.

Beispiel: Wer eine Vormerkung hat und mit einem Promille hinter dem Steuer erwischt wird, verliert den Führerschein nicht vier sondern sechs Wochen lang.

Die Entzugsdelikte

* Lenken oder Inbetriebnahme von Kfz mit einem Alkoholgehalt von 0,8 bis weniger als 1,2 Promille oder durch Suchtmittel beeinträchtigter Zustand
Geldstrafe: Euro 581 - Euro 3.633
Entzug: 4 Wochen

* Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,2 bis weniger als 1,6 Promille
Geldstrafe: Euro 872 - Euro 4.360
Entzug mindestens 3 Monate und Nachschulung

* Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 Promille oder mehr oder Verweigerung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt
Geldstrafe: Euro 1.162 - Euro 5.813
Entzug mindestens 4 Monate + Amtsarzt + Nachschulung

* Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit um mehr als 40 km/h innerhalb des Ortsgebiets oder 50 km/h außerhalb des Ortsgebietes
Geldstrafe: bis Euro 726
Entzug: 2 Wochen

* Fahren gegen die Fahrtrichtung, Umkehren, Rückwärtsfahren, Halten oder Parken auf dem Fahrstreifen einer Autobahn
Geldstrafe: Euro 36 - Euro 2.180
Entzug mindestens 3 Monate (Bei Fahren gegen die Fahrtrichtung)

* Lenken eines Kfz unter besonders gefährlichen Verhältnissen (ibs. erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten, Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen
Geldstrafe: Euro 36 - Euro 2.180 Entzug mindestens 3 Monate

* Unterlassen, einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen
Geldstrafe: Euro 36 - Euro 2.180
Entzug mindestens 3 Monate